

Umsatzsteuerliche Kleinunternehmergrenze

| In der letzten Ausgabe haben wir auf eine Änderung bei der **umsatzsteuerlichen Kleinunternehmergrenze** durch das Dritte Bürokratieentlastungsgesetz hingewiesen. Hier hat sich jedoch leider der „Fehlerteufel eingeschlichen“. Richtig ist Folgendes: **Der Vorjahresumsatz** für die umsatzsteuerliche Kleinunternehmergrenze wurde **von 17.500 EUR auf 22.000 EUR** angehoben. Diese Änderung tritt **am 1.1.2020** in Kraft. |